

Kopf & Lübben



K & L Mag - @ - zin

Luftfrachtexporteure in Ihrer Entscheidung eingeschränkt

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

mit Wirkung zum 29. April 2010 wird die neue Luftsicherheitsverordnung (EG) No. 300/2008 Ihnen das Wechseln Ihres Luftfrachtspediteurs schwer machen.

Warum?

Mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung wird es Ihnen nicht mehr möglich sein, als Urversender eine Sicherheitserklärung als Nachweis zum Bekannten Versender zu unterschreiben.

Sollten Sie also Ihren Spediteur wechseln wollen - oder müssen - können Sie das erst tun, wenn Sie beim LBA einen Antrag auf Zulassung als Bekannter Versender gestellt haben. Erst nachdem Sie diese Zulassung erhalten haben, kann Ihre Sendung als „sicher“ in der Luftfracht angesehen werden.

Ihre Fracht wird ohne diese Zulassung bei dem neu eingesetzten Reglementierten Beauftragten als „unsicher“ angesehen. Dementsprechend wird sie geröntgt oder die Verpackung muss geöffnet und die Ware beschaut werden. Alle Zusatzkosten müssen Sie als Versender tragen.

Deshalb - geben Sie uns noch heute Ihre unterschriebene Sicherheitserklärung, die dann für eine Übergangsfrist von 3 Jahren (bis zum 28.4.2013) gültig ist. In dieser Zeit müssen Sie Ihren Antrag auf Zulassung als Bekannter Versender beim LBA stellen. Alles Weitere erfahren Sie auf der Web-Site des LBA's: www.lba.de

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Manigk, Michael Guttrof und das K & L Team